

Mensch+Recht

Nr. 1

Mai 1981

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/9800454, Telex 54833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH 8722 Kaltbrunn
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH 8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Zum Geleit

Durchsetzung der garantierten Menschenrechte

Der Begriff der «Menschenrechte» ist ausserordentlich vielschichtig. Man verwendet ihn sowohl für *garantierte* Grundrechte, wie sie etwa in der *Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK)* gewährleistet sind, aber auch für Rechtsansprüche, die von einzelnen Menschen oder Gruppen erhoben werden, wie sie in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der UNO zu finden sind. Schliesslich gibt es auch Personen, die sozusagen *alle* Ansprüche, welche sie erheben, als ein Menschenrecht betrachten.

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) sieht in ihren Sta-

tuten vor, dass sie bezwecke, «zur Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz beizutragen».

Damit ist die Tätigkeit der SGEMKO im wesentlichen auf diese wenigen garantierten Grundrechte *beschränkt*, welche von allen westlichen europäischen Staaten als kleinster gemeinschaftlicher Nenner in den Rang *gerichtlich geschützter* Grundrechte und Freiheiten erhoben worden sind.

Die Durchsetzung dieser Rechte macht es notwendig, die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Nachdem die SGEMKO im Jahre 1977 gegründet worden ist, ist ihre erste

Aufbauphase nunmehr beendet. Mehr als 30 000 Einwohner der Schweiz, Frauen und Männer, Schweizer und Ausländer, sind Gönnermitglied der SGEMKO geworden. Sie haben so ihre Solidarität mit den Menschen bezeugt, welche um ihre Rechte kämpfen müssen. Um aber für seine Rechte kämpfen zu können, muss man sie kennen.

Mit dieser Mitgliederzeitschrift «MENSCH+RECHT» sollen alle diese Gönnermitglieder *regelmässig* über die Tätigkeit der SGEMKO informiert werden. Neben der direkten Information über Inhalt und Durchsetzung der Menschenrechtskonvention sollen auch andere Rechtsfragen beantwortet werden, von denen wir wissen, dass sie unsere Gönnermitglieder interessieren.

Im Unterschied also zum *statutarischen* Zweck der SGEMKO, der *eng* auf die Durchsetzung der EMRK in der Schweiz zugeschnitten ist, soll im «MENSCH+RECHT» ein *breiterer* Ausschnitt aus der Rechtswelt behandelt werden.

Zielsetzung von «MENSCH + RECHT» ist es, die Gönnermitglieder ganz allgemein mit Informationen über das Recht zu versehen. Dass der *Schwerpunkt* dabei auf den garantierten Menschenrechten liegt, ist selbstverständlich.

Die Zeitschrift wird allen Gönnermitgliedern der SGEMKO als Mitgliedschaftsblatt *gratis* zugestellt. Über Leserbriefe und andere Reaktionen freuen wir uns. Wir hoffen, dass «MENSCH+RECHT» im weiteren Bestreben unserer Gesellschaft zur Gestaltung eines humanen Rechtsstaates beitragen wird. Für die Unterstützung, die wir dabei bei unseren Gönnern immer wieder erfahren dürfen, danken wir herzlich.

Veröffentlichung von Verlostscheinen

Die SGEMKO hat den Pranger abgeschafft!

Ein Entscheid des Bundesgerichtes

Unter einem «Pranger» verstand man im Mittelalter eine Einrichtung, mit welcher Verbrecher nach dem Urteil des Gerichts in der Öffentlichkeit so zur Schau gestellt wurden, dass jedermann sie *beschimpfen* konnte.

Diese direkte Form des Prangers ist in der Schweiz selbstverständlich seit langem abgeschafft. Doch in einer Reihe von Kantonen hat sich bis vor kurzem noch eine Einrichtung gehalten, die genauso wie der Pranger gewirkt hat: Die Veröffentlichung der Namen von Personen, die ihre Schulden nicht bezahlen können.

Damit ist nun aber *endgültig Schluss*: Das *Bundesgericht* hat in einem Urteil vom 29. Januar 1981 eine solche Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Solothurn *verboten*.

Damit hat das Bundesgericht einen Entscheid der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn *aufgehoben*, welcher das entsprechende solothurnische Gesetz vor der Beschwerde eines Schuldners geschützt hat.

Mit dem Urteil des Bundesgerichtes ist es im gesamten Gebiet der Schweiz nicht mehr zulässig, Schuldner, welche Verlostscheine ausgeben müssen, an den Pranger zu stellen.

Was hat die SGEMKO damit zu tun und was haben die Menschenrechte damit zu tun?

Ein erster Fall in Luzern

Die SGEMKO hat sowohl im Fall, der vor das Bundesgericht gekommen ist, als auch in einem anderen Fall,

der im Kanton Luzern erledigt werden konnte, *das Beschwerdeverfahren ermöglicht*, indem sie die Kosten für die Vertretung des Schuldners getragen hat.

Ein erster Fall in Luzern führte schon bei der ersten Aufsichtsinstanz, dem Präsidenten des Amtsgerichtes Luzern-Land, zum Erfolg: Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde die kantonale Verordnung über die Veröffentlichung von Verlostscheinen *aufgehoben*, weil sie keine gesetzliche Grundlage im Kanton Luzern besass, und weil ein Bekanntmachen von zahlungsunfähigen Schuldnern, die Verlostscheine ausgeben, weil sie kein pfändbares Vermögen besitzen, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (*Recht auf Achtung des Privatlebens*) verstösst.

Nachdem der angerufene Richter in Kriens dieses Urteil auch dem Obergericht mitgeteilt hatte, richtete das Luzerner Obergericht an alle Betreibungsämter des Kantons ein *Kreis Schreiben*. Darin wurde den Betrei-

bungsämtern mitgeteilt, eine Veröffentlichung von Verlustscheinschuldern *dürfe nicht mehr erfolgen*.

Damit war der Pranger aber erst im Kanton Luzern abgeschafft. Noch kannten andere Kantone ähnliche Vorschriften. So etwa bestand im Kanton Solothurn auch ein solches Gesetz, und es wurde noch immer angewendet.

Und ein Fall im Kanton Solothurn

In der «Schweizer Illustrierten» vom 18. Juni 1979 erklärte der Generalsekretär der SGEMKO, *Ludwig A. Minelli*, auf die «Frage der Woche», ob Schuldenmacher an den Pranger gehören, eine solche Vorschrift verstosse gegen Bundesrecht, «doch das Bundesgericht kann hier nicht von sich aus eingreifen. Es ist nötig, dass ein Betroffener sich beschwert. Ich bin bereit, ihm dabei zu helfen, denn dieser mittelalterliche Pranger muss endlich abgeschafft werden.»

Auf diese Aufforderung meldete sich ein Schuldner aus dem Kanton Solothurn. Er war zahlungsunfähig geworden, weil er immer wieder von Krankheiten heimgesucht worden war. Viele, auch Amtspersonen, hielten ihn jedoch für einen notorischen Schuldenmacher.

Ein *Gesuch* an das zuständige Betreibungsamt, auf die Veröffentlichung zu verzichten, wurde *abgewiesen*. Auch die dagegen gerichtete Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde erlitt dasselbe Schicksal — zum Glück! Denn jetzt war der Weg zum Bundesgericht frei. Mit einer *Staatsrechtlichen Beschwerde* wurde dem Bundesgericht vorgetragen, dass eine solche Massnahme unzulässig sei. Sie verletze Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sie verletze aber

auch das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, weil dieses Bundesgesetz allein vorschreibt, wer in Betreibungssachen erfahren darf, wer Verlustscheine ausgestellt hat.

Das Bundesgericht behandelte die Beschwerde verhältnismässig rasch: Nachdem sie am 5. Juli 1980 eingereicht worden war, wurde sie am 29. Januar 1981 entschieden und in den wesentlichen Punkten *gutgeheissen*. Der Kanton Solothurn wurde dazu verurteilt, dem Beschwerdeführer eine *Prozessentschädigung von 800 Franken* zu bezahlen.

Noch vor kurzem schrieb ein solcher Betroffener dem «Schweizerischen Beobachter»: «Ich wohne im Kanton Solothurn, wo ein ausgepändeter Schuldner noch immer öffentlich an den Pranger gestellt werden darf, es sei denn, es treffe ihn an der Zahlungsunfähigkeit kein Verschulden. Dies geschieht mit voller Namensnennung und Adressangabe im kantonalen Amtsblatt. Ich erachte diese Praxis für mich und meine Familie als einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre, *der mich völlig unnötig dem Dorfgeschwätz preisgibt*.» Zwei Tage vor dem Erscheinungsdatum jener Ausgabe des «Beobachters» hatte das Bundesgericht jenes Gesetz aufgehoben...

Ein Beispiel für die Wirkung der Konvention

Das Bundesgericht hatte schon einmal, vor vierzig Jahren, am 1. September 1941, eine Beschwerde gegen dieses solothurnische Gesetz zu behandeln gehabt. Damals hatte das Bundesgericht noch erklärt, das Gesetz verstosse nicht gegen Bundesrecht.

Das Inkrafttreten der Europäischen

Der Wortlaut von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in diese Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Menschenrechtskonvention am 28. November 1974 hat für die Schweiz die Rechtslage geändert. *Das Beispiel zeigt, wie die Konvention wirkt, auch ohne dass man deswegen sich an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg wenden muss*. Dem Bundesgericht ist für seine Einsicht zu danken!

Geltung für die ganze Schweiz

Dieses Urteil entfaltet nun Wirkungen für die ganze Schweiz: *Kein Kanton, der noch solche Vorschriften kennt, darf sie mehr anwenden*. Damit hat das Bundesgericht in überaus erfreulicher Weise eine alte, un gute Praxis in einigen Kantonen beseitigt, die während Jahrzehnten vielen Familien von armen Bürgern unendlich viel Leid zugefügt hat.

Der Beschwerdeführer, für den die SGEMKO das Beschwerdeverfahren im Kanton Solothurn und vor dem Bundesgericht finanziert und damit ermöglicht hat, dass das Bundesgericht dieses positive Urteil fällte, hat uns am 15. Februar 1981 folgenden Brief geschrieben:

«Heute muss ich Ihnen doch einmal schreiben, um Ihnen herzlich zu danken für den wunderbaren Einsatz in unserer Sache. Da hätte ich allein keine Chance gehabt, da hab ich mich doch immer verwundert ob Ihrem souveränen Stil, etwas darzustellen, sachlich und doch trotzdem auch von Emotion und Engagement getragen. Bei Gelegenheit möchte ich Sie einmal persönlich kennenlernen, bis dahin also herzliche Gratulation zu diesem Erfolg und ebenso herzliche Grüsse von Ihrem X.X.»
Müssen wir betonen, dass uns dieser Brief gefreut hat?

Die Unschuldsvermutung

Freispruch zweiter Klasse?

Eine menschenrechtswidrige Praxis

Ein sensationeller Prozess im Kanton Waadt wirbelte Staub auf: Hatte der kanadische Professor *Cyrill Belshaw* in der Nähe von Aigle seine Frau Betty ermordet, wie das der Staatsanwalt behauptete, oder war er an diesem Tötungsdelikt unschuldig, wie der Angeklagte beteuerte?

Der *Staatsanwalt* hatte gewichtige Indizien: Er konnte nachweisen, dass Belshaw ein Zahnschema, das vom Zahnarzt seiner ermordeten Frau zu Identifizierungszwecken geschickt worden war, gefälscht hat. Er verlangte Schuldsprechung des Professors, der mit einer Strafe von zwölf Jahren Zuchthaus bestraft werden müsse.

Das *Kriminalgericht von Aigle* folgte dem Staatsanwalt nicht: Es hielt dem

Angeklagten einen leichten Zweifel zugute und sprach ihn frei. Doch im Urteilspruch heisst es, *Professor Belshaw müsse an die Kosten des Strafprozesses 30000 Franken bezahlen*.

*

Was hier dem kanadischen Gelehrten passiert ist, kann fast jedem Angeschuldigten in der Schweiz passieren. Nur ganz wenige Kantone kennen dieses System des «*Freispruchs zweiter Klasse*» nicht. So nannte man in Deutschland dasselbe System. Mittlerweile hat der deutsche Gesetzgeber diese Einrichtung abgeschafft. In den meisten Kantonen der Schweiz wird sie aber noch angewandt.

*

Doch nun schlägt dem «Freispruch zweiter Klasse» nach schweizerischem Muster wohl in Kürze sein letztes Stündchen: Vor der *Europäischen Menschenrechtskommission* in Strassburg ist am 17. Dezember 1980 über die Beschwerde des Generalsekretärs der SGEMKO, *Ludwig A. Minelli*, gegen die Schweiz verhandelt worden, in der es genau um diese Frage geht: *Darf einer Person, die vor Gericht angeschuldigt worden ist, einen Artikel des Strafgesetzbuches verletzt zu haben, und gegen die ein Strafurteil nicht mehr möglich ist, weil das Verfahren verjährt oder der Angeklagte freigesprochen worden ist, durch das Gericht ein Teil der Kosten auferlegt werden?*

Vor der Europäischen Menschenrechtskommission wurde diese Frage diskutiert. In der Folge hat die Menschenrechtskommission beschlossen, die Beschwerde zuzulassen und im einzelnen zu prüfen. In einigen Monaten darf damit gerechnet werden, dass die Kommission ihren Bericht über den materiellen Teil der Beschwerde abschliesst.

*

Die Verhandlungen der Europäischen Menschenrechtskommission sind *geheim*. Niemand ausser die Kommission selbst darf in der Öffentlichkeit berichten, was vor der Kommission ausgeführt worden ist. Diese Geheimhaltung ist notwendig, weil sich *Staaten und ihre Regierungen* im internationalen Verhältnis ausserordentlich empfindlich zeigen. Ihre Reaktionen entsprechen denen von *Kindern*, wie einmal eine wissenschaftliche Untersuchung gezeigt hat.

Deshalb können wir hier keine Details aus den Verhandlungen berichten. Aber es gibt Indizien, in welcher Richtung die Europäische Menschenrechtskommission entscheiden dürfte.

*

So hat ein enger Mitarbeiter der Europäischen Menschenrechtskommission, *Dr. Wolfgang Peukert*, in einem ausführlichen Aufsatz in der «Europäischen Grundrechte Zeitschrift» (Eu-GRZ) vom 10. April 1980 geschrieben:

«Bedenklich erscheint es..., wenn bei einem Freispruch dem Freigesprochenen die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Kommission hat eine diesbezügliche gegen die Schweiz gerichtete Beschwerde für zulässig erklärt... Der Beschwerdeführer war aufgrund des § 191 Abs. 3 der Basler Strafprozessordnung zur Kostentragung trotz Freispruchs verurteilt worden. Eine derartige Entscheidung kann nach der zitierten Vorschrift ergehen, wenn der Angeklagte durch sein Verhalten die Einleitung des Verfahrens veranlasst oder dessen Ablauf erheblich verzögert hat. Das Schweizerische Bundesgericht hatte die den Fall betreffende staatsrechtliche Beschwerde vor allem mit der Be-

gründung zurückgewiesen, das Prinzip der Unschuldsumsetzung sei nicht verletzt, weil die Kostenentscheidung nicht auf der Erwägung basiere, es bestünden trotz Freispruchs noch gewisse Verdachtsmomente (wie beim sog. Freispruch zweiter Klasse...). Die Kommission brauchte sich nach Zulassung der Beschwerde zur Frage ihrer Begründetheit nicht mehr zu äussern, da es zu einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien kam... Die Schweizer Regierung erklärte zwar einerseits, dass sie die fragliche gesetzliche Kostenregelung, die auch in anderen Kantonen besteht, für mit der Konvention vereinbar halte. Andererseits willigte sie ein, die vom Beschwerdeführer gezahlten Gerichtskosten zu erstatten. Ausserdem erstattete der Kanton Basel-Stadt die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers für das Verfahren...

Der Beschwerdeführer hatte in dem geschilderten Fall gegen die Schweiz argumentiert, die Verurteilung zur Kostentragung im Fall des Freispruchs komme einer willkürlichen Verurteilung in der Sache gleich. Dies trifft meines Erachtens zu, denn die fragliche gesetzliche Regelung beruht offenbar auf dem Gedanken, wenn es in gewissen Fällen nicht zu einer Verurteilung ausreiche, solle der Angeklagte wenigstens einen Denkkzettel in Form der Kostentragung zu spüren bekommen. Die Kosten eines Strafverfahrens können aber ganz erheblich sein (im zitierten Fall Geerk über 6000 SFr.) und den Freigesprochenen ebenso belasten wie eine Geldstrafe oder eine relativ geringfügige Freiheitsstrafe. Was die Folgen des Strafverfahrens anbelangt, wird also der Freigesprochene tatsächlich wie ein Schuldiger behandelt. Dies lässt sich nicht durch irgendein öffentliches Interesse rechtfertigen, denn es ist schliesslich Aufgabe und auch das Risiko der Strafverfolgungsbehörde, darüber zu befinden, ob ein festgestellter Sachverhalt und die vorhandenen Beweismittel eine Anklageerhebung rechtfertigen, das heisst zu einer Verurteilung ausreichen. Erfolgt in dieser Hinsicht eine fehlerhafte Einschätzung, so ist dies kein Grund, hierfür den Angeklagten büssen zu lassen. Etwas anderes kann nur hinsichtlich der Kosten gelten, die der Angeklagte durch bewusste Prozessverschleppungstaktik verursacht hat.»

*

Diese Meinungsäusserung eines Mitarbeiters der Europäischen Menschenrechtskommission *kann natürlich die Kommission selbst nicht binden*. Aber es darf selbstverständlich angenommen werden, dass der Verfasser dieses Aufsatzes die geheimen Beratungen der Kommission kennt und deshalb ohne Risiko davon ausgehen darf, dass die Kommission in einem Fall, in dem sie dann wirklich entscheiden muss, auch so entscheiden wird.

Worum es im Fall Minelli ging

Ludwig A. Minelli hatte als Journalist im Januar 1972 in einem Artikel den Inhaber einer Firma angegriffen. Diese Firma hatte Tausenden von Einwohnern der Schweiz unaufgefordert eine vorgedruckte Rechnung für die Eintragung in einem Branchentelefonbuch geschickt. Auf Anfrage, wie hoch die Auflage dieses Telefonbuches sei, liess der Inhaber der Firma antworten, das sei Geschäftsgeheimnis. So bestand die Vermutung, diese Firma sei darauf aus, die Leute zu «erwischen». Minelli warf dem Geschäftsinhaber gewerbsmässigen Betrug vor, forderte die Abklärung dieses Vorwurfs und damit den Schutz des Publikums vor solchen Geschäftsmethoden.

In der Folge klagten der Firmeninhaber und die Firma selbst Minelli wegen Ehrverletzung ein. Nicht zuletzt wegen Anträgen der Ankläger, das Verfahren gegen Minelli zeitweise auszusetzen (zu «sistieren»), geriet der Prozess nach vier Jahren in die absolute Verjährung. Minelli konnte deshalb nicht mehr vor Gericht gestellt werden und verlor so die Gelegenheit, den Versuch zu unternehmen, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Das Gericht, bei welchem der Prozess hängig war, schloss den Prozess ab, indem es behauptete, Minelli wäre sehr wahrscheinlich verurteilt worden. Deshalb müsse er zwei Drittel aller Kosten bezahlen. Das andere Drittel mussten die Ankläger bezahlen. Minelli hatte im übrigen den Anklägern eine reduzierte Prozessentschädigung zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss rief Minelli zuerst das Kassationsgericht des Kantons Zürich, dann das Bundesgericht an, doch ohne Erfolg. Gegen das Bundesgerichts-urteil wandte er sich am 20. Juni 1979 an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg, deren Entscheid in Kürze ergehen dürfte.

*

Eigenartigerweise sind bisher alle ähnlichen Fälle in Strassburg durch eine sogenannte «gütliche Regelung» erledigt worden. Und jedesmal hat der eingeklagte Staat, sei es nun die Bundesrepublik Deutschland oder die Schweiz gewesen, zwar weiterhin behauptet, eine solche Praxis sei nicht menschenrechtswidrig, gleichzeitig aber haben diese Staaten die Fälle immer vom Tisch gebracht, indem sie die anfänglich den freigesprochenen Per-

sonen auferlegten Kosten übernommen und sie für ihre Anwaltsauslagen entschädigt haben.

*

Diese Staatenpraxis lässt auf ein *sehr schlechtes Gewissen* schliessen, aber auch auf Raffinertheit: Um es dem Staat zu ersparen, dass er das *Risiko einer Verurteilung* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte läuft, bezahlt er sozusagen freiwillig, hält aber an seinem Rechtsstandpunkt fest. Damit schont er gleichzeitig seine Staatskasse, denn in allen anderen Fällen, in denen seine Justiz noch immer Freigesprochenen oder Beschuldigten, bei denen es nicht zu einer Gerichtsverhandlung kommt, weil das Verfahren eingestellt wird, Kosten auferlegt, rechnet er damit, dass diese nicht nach Strassburg gehen werden. Hier wird von staatlichen Justizbeamten ein *höchst übles Spiel* getrieben, das mit der Achtung vor dem Grundsatz von Treu und Glauben nur noch sehr wenig zu tun hat!

*

Die Europäische Menschenrechtskommission wird nun im Fall *Minelli* gegen die *Schweiz* erstmals diese Frage wirklich entscheiden müssen. Sollte sie die Beschwerde gutheissen, ist der Fall allerdings noch nicht endgültig entschieden: Dann ist damit zu rechnen, dass *sowohl* die *Schweiz* als auch die *Europäische Menschenrechtskommission* den Fall vor den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* tragen werden, und erst nach einem dort durchgeführten öffentlichen Verfahren wird dann der Gerichtshof nach geheimer Beratung sein Urteil öffentlich verkünden.

*

Was aber geschieht bis zu jenem Zeitpunkt? Die Justizbehörden der Kantone wenden noch immer die entsprechenden Gesetze an und auferlegen

Beschuldigten nach Freispruch oder Einstellung des Verfahrens alle oder einen Teil der Kosten.

Um dieser Praxis jetzt schon Einhalt zu gebieten, hat die SGEMKO an *über dreitausend Juristen in der Schweiz — Anwälte, juristische Berater, Richter, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte* — ein Rundschreiben verschickt. Darin hat sie den Anwälten empfohlen, *in jedem Fall* gegen eine solche Anordnung Rechtsmittel einzulegen und zu beantragen, den Fall erst dann definitiv zu entscheiden, wenn das Urteil aus Strassburg vorliegt. Sinnvollerweise würden die Justizorgane von sich aus schon jetzt in ihre Erledigungsbeschlüsse die Klausel einfügen, dass die dem Beschuldigten

auferlegten Kosten zurückgefordert werden können, und dass ihm eine Prozessentschädigung in einer bestimmten Höhe auszurichten sei für den Fall, dass die Beschwerde Minelli gegen die Schweiz in Strassburg gutgeheissen werde. Ein solches Vorgehen der Justizbehörden würde vermeiden, dass ein *Rattenschwanz von Rechtsmittelverfahren* durchgeführt werden muss, läge im Interesse der Schonung der Staatsfinanzen und der Entlastung der Justiz und würde schon jetzt *saubere* Verhältnisse schaffen. Die Redaktion von «MENSCH + RECHT» würde sich freuen, wenn sie in der nächsten Ausgabe mitteilen könnte, dass diese Anregung aufgenommen worden ist.

*

Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Der Fall Geerk

Im Fall Geerk, über den Dr. Wolfgang Peukert in seinem Aufsatz schreibt, ging es um folgendes: Geerk hatte zwei Gedichte veröffentlicht, die einem Nationalrat als Störung des Religionsfriedens erschienen waren. Von diesem strafrechtlichen Vorwurf war Geerk in beiden baselstädtischen Instanzen freigesprochen worden, doch hatten ihm beide die Kosten auferlegt. Gegen diese Entscheidung wandte er sich an das Bundesgericht, doch hat dieses die Kostenaufgabe bestätigt. Erst im Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission ergab sich dann eine gütliche Regelung, indem die Schweiz die Kosten übernahm, und der Kanton Basel-Stadt Geerk die Anwaltskosten ersetzte.

Die gütliche Regelung

Die europäische Menschenrechtskonvention sieht die Möglichkeit vor, dass ein Beschwerdeführer und der von ihm beklagte Staat im Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission eine gütliche Regelung treffen können. Sie ist in Artikel 28 Buchstabe b vorgesehen. Danach hat sich die Kommission, falls sie die Beschwerde *zulässt*, «zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.» Und Artikel 30 führt dazu weiter aus:

«Gelingt es der Kommission, gemäss Artikel 28 eine gütliche Regelung zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerkomitee und dem Generalsekretär des Europarates zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken.»

Die SCHWEIZER ILLUSTRIERTE zum Buch von Ludwig A. Minelli

Der Gründer und Sekretär der SGEMKO, Ludwig A. Minelli, trat kürzlich mit einem neuen Buch an die Öffentlichkeit. Die Schweizer Illustrierte lobte in Ihrer Ausgabe vom 30. März 1981 u. a.:

Ein amüsant-lehrreiches Buch listet auf, was das Bundesgericht alles für «obszön» erklärt hat.

Minellis Buch über das Obszöne vor Bundesgericht richtet sich durchaus nicht allein an Juristen. Im Gegenteil: für Laien ist das leicht und verständlich geschriebene 370-Seiten-Werk so etwas wie ein amüsantes, mitunter zum Schmunzeln anregendes,

lehrreiches Lesebuch. Dazu hat Erich Gruber mit vierundvierzig witzigen Cartoons das schlüpfrige Thema aufgelockert.

Minellis Buch ist zur rechten Zeit erschienen — gerade jetzt wird die Reform des Schweizer Sexualstrafrechts diskutiert, das — unter anderem — den Tatbestand der «unzüchtigen Veröffentlichung» abschaffen will. (Ronald Sonderegger)



PS.: Falls Sie sich das Lesevergnügen sichern wollen, auf rückseitigem Bestellcoupon ist das Buch unter Nummer B 1, «Obszönes vor Bundesgericht», aufgeführt.